

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2022

Oldenburg, den 24. Juni 2022

Nr. 13

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Inanspruchnahme
der Mittagsverpflegung
in der Schule an der Kleiststraße 35

Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Inanspruchnahme
der Mittagsverpflegung in den Mensen
an den Grundschulen vom 30. Mai 2022 37

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in der Schule an der Kleiststraße

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung vom 30. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der von der Stadt Oldenburg (Oldb) gewidmeten Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr durch Schülerinnen und Schüler an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) an Schultagen in der Schule an der Kleiststraße. Die Teilnahme deren Schülerinnen und Schüler in den Kooperationsklassen, die an der Grundschule Dietrichsfeld beschult werden, richtet sich nach der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen (Teil B).

§ 2

Gebührenpflicht/Aufgaben

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung Mittagsverpflegung eine Gebühr. Die Gebühr dient der teilweisen Deckung

der mit der Anmeldung verbundenen Bestellung und den damit verbundenen Aufwendungen, insbesondere für:

- a) Räumlichkeiten (insbesondere Küchen und deren dazugehörige Nebenräume sowie Speiseräume)
- b) sächliche Ausstattung für das jeweilige Verpflegungs- und Ausgabesystem
- c) Personal und Lebensmittel für die Herstellung und Ausgabe der Mittagsverpflegung, auch soweit mit der Erbringung der Leistung Dritte beauftragt werden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten oder Dritte, die eine Schülerin/einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Anmeldung

- (1) Die Inanspruchnahme der Einrichtung setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler zuvor durch eine sorgeberechtigte Person oder sonstige Dritte angemeldet worden ist.
- (2) Die Anmeldung erfolgt bei der Anmeldung zur Schule einmalig für die Dauer des gesamten Schulbesuchs. Sie kann nur für die Gesamtzahl der Tage erfolgen, für die ein ganztägiger Unterricht angeboten wird. Ausgenommen hiervon sind Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an der „Kochgruppe“ teilnehmen.
- (3) Eine Anmeldung ist nur mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche möglich.
- (4) Sofern an der Schule eine Verpflegung unter besonderer Beachtung von Allergien oder Unverträglich-

keiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Art der Allergie oder Unverträglichkeit durch einen ärztlichen Nachweis zu belegen.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht/Abmeldung

- (1) Die Gebührenpflicht besteht für die Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie endet automatisch mit Ablauf des Monats, ab dem die Schülerin/der Schüler die Einrichtung nicht mehr besucht.
- (2) Eine vollständige Abmeldung für das Mittagessen ist mit einer Frist von vier Wochen nur zum Ende eines jeden Schuljahres möglich.
- (3) Eine von Abs. 2 abweichende Abmeldung ist nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises möglich, wenn diese eine Notwendigkeit der Spezialernährung bestätigt, die nicht im Rahmen der Mittagsverpflegung abgedeckt werden kann. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall nach Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.
- (4) Eine Abmeldung ist gemäß § 12 durch die gebührenpflichtige Person zu erklären.

§ 6

Unterbrechung

- (1) Eine aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel Krankheit oder Kur) bedingte Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers gilt frühestens ab dem vierten Verpflegungstag nach Eingang der betreffenden Meldung als Unterbrechung. Für die gemeldete Dauer besteht kein Verpflegungsanspruch.
- (2) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung gilt ab dem vierten aufeinander folgenden Verpflegungstag als Unterbrechung. Die Zählung wird von Tagen ohne reguläres Verpflegungsangebot nicht unterbrochen.
- (3) Eine Reduzierung der Gebührenschild aufgrund einer Unterbrechung erfolgt gemäß § 10.

§ 7

Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage je Woche im Schulgebührenjahr. Jedem Verpflegungstag wird eine Mahlzeit zugrunde gelegt.
- (2) Dem Gebührenmaßstab liegt eine gemittelte Anzahl von Verpflegungstagen pro Schuljahr zugrunde. Berechnungsgrundlage sind 189,89 Verpflegungstage in einem Schuljahr bei einer Anmeldung zu einem Verpflegungsangebot an fünf Tagen in der Woche. Bei einer Anmeldung für weniger als fünf Tage ist die Anzahl im Verhältnis geringer.

Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, für die die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist. Das Schulgebührenjahr beginnt am 01. 08. eines jeden Jahres und endet am 31. 07. des Folgejahres.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Schuljahrgänge 1 bis 4 gelten folgende jeweilige Jahresgebühren:

Anzahl Verpflegungstage je Woche	bei 4 Tagen	bei 3 Tagen (Teilnahme Kochgruppe)
----------------------------------	-------------	------------------------------------

Jahresgebühr	577,27 €	432,96 €
--------------	----------	----------

Dieses entspricht einem Portionspreis von jeweils 3,80 €.

- (2) Für die Schuljahrgänge 5 bis 12 gelten folgende jeweilige Jahresgebühren:

Anzahl Verpflegungstage je Woche	bei 4 Tagen	bei 3 Tagen (Teilnahme Kochgruppe)
----------------------------------	-------------	------------------------------------

Jahresgebühr	600,06 €	450,05 €
--------------	----------	----------

Dieses entspricht einem Portionspreis von jeweils 3,95 €.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebührenschild

Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme der Einrichtung entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4, frühestens mit Beginn des Schulgebührenjahres gemäß § 7 Abs. 2. Bei unterjähriger Anmeldung entsteht sie zeitanteilig mit dem Zeitpunkt, für den die Anmeldung erfolgt ist. Die Gebühr wird mit Wirkung zum Beginn des Gebührenjahres und bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt festgesetzt. Sie wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen zum 15. des jeweiligen Abrechnungsmonats beginnend ab August und bei unterjähriger Anmeldung ab dem Folgemonat fällig.

§ 10

Reduzierung der Benutzungsgebühren

- (1) In den Fällen einer verringerten Inanspruchnahme gemäß § 5, § 6 und § 11 Absatz 2 werden die Gebühren auf Basis des Preises für ein Einzelessen gemäß § 8 Absatz 1 (für die Schuljahrgänge 1 bis 4) bzw. Absatz 2 (für die Schuljahrgänge 5 bis 12), multipliziert mit den entsprechenden Ausfalltagen, reduziert. Die maximale Höhe der monatlichen Reduzierung entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr.
- (2) Eine etwaige Erstattung erfolgt regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch Ende des dem Folgemonat folgenden Monats.

§ 11

Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.
- (2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen, so ist die Stadt Oldenburg (Oldb) berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung vorzunehmen.
- (3) Die Stadt Oldenburg (Oldb) informiert die gebührenpflichtige Person mindestens zwei Wochen vorab schriftlich über die geplante Abmeldung. Im Fall der Gesamtschild ist die Information einer gebührenpflichtigen Person ausreichend.

§ 12

Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen der an- bzw. ab- oder eine Unterbrechung meldenden Person gemäß § 3 müssen für ihre

Wirksamkeit schriftlich auf von der Stadt Oldenburg herausgegebenen Vordrucken gegenüber der Stadt Oldenburg oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person abgegeben werden.

Sobald die insofern erforderlichen Infrastrukturen eingerichtet sind, kann eine Erklärung auch online bei der Stadt Oldenburg erfolgen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 30. Mai 2022

Stadt Oldenburg

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom 30. Mai 2022

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung vom 30. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom 24. Juni 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

- 1.) Vor § 1 wird
„Teil A – Allgemeine Regelungen“
eingefügt.
- 2.) Nach § 13 wird
„Teil B – Besondere Regelungen für die Kooperationsklassen der Schule an der Kleiststraße an der Grundschule Dietrichsfeld“ mit den nachfolgenden Bestimmungen eingefügt.

§ 1a Geltungsbereich

Die Regelungen des Teils A gelten auch für die Schülerinnen und Schüler der Kooperationsklassen der Schule an der Kleiststraße, die an der Grundschule Dietrichsfeld beschult werden, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen Abweichendes regeln.

§ 4a Anmeldung

Anstelle von § 4 gilt:

- (1) Die Inanspruchnahme der Einrichtung setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler zuvor durch

eine sorgeberechtigte Person oder sonstige Dritte angemeldet worden ist.

(2) Die Anmeldung erfolgt bei der Anmeldung zur Schule einmalig für die Dauer des gesamten Schulbesuchs. Sie kann nur für die Gesamtzahl der Tage erfolgen, für die ein ganztägiger Unterricht angeboten wird. Ausgenommen hiervon sind Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an der „Kochgruppe“ teilnehmen.

(3) Eine Anmeldung ist nur mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche möglich.

(4) Sofern an der Schule eine Verpflegung unter besonderer Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Art der Allergie oder Unverträglichkeit durch einen ärztlichen Nachweis zu belegen.

§ 5a Änderung der Gebührenpflicht

§ 5 findet keine Anwendung.

§ 6a Ende der Gebührenpflicht/Abmeldung

Anstelle von § 6 gilt:

(1) Die Gebührenpflicht besteht für die Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie endet automatisch mit Ablauf des Monats, ab dem die Schülerin/der Schüler die Einrichtung nicht mehr besucht.

(2) Eine vollständige Abmeldung für das Mittagessen ist mit einer Frist von vier Wochen nur zum Ende eines jeden Schuljahres möglich.

(3) Eine von Abs. 2 abweichende Abmeldung ist nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises möglich, wenn diese eine Notwendigkeit der Spezialernährung bestätigt, die nicht im Rahmen der Mittagsverpflegung abgedeckt werden kann. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall nach Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

(4) Eine Abmeldung ist gemäß § 13 durch die gebührenpflichtige Person zu erklären.

§ 7a Unterbrechung

Anstelle von § 7 gilt:

(1) Eine aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel Krankheit oder Kur) bedingte Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers gilt frühestens ab dem vierten Verpflegungstag nach Eingang der betreffenden Meldung als Unterbrechung. Für die gemeldete Dauer besteht kein Verpflegungsanspruch.

(2) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung gilt ab dem vierten aufeinander folgenden Verpflegungstag als Unterbrechung. Die Zahlung wird von Tagen ohne reguläres Verpflegungsangebot nicht unterbrochen.

(3) Eine Reduzierung der Gebührenschuld aufgrund einer Unterbrechung erfolgt gemäß § 11a.

§ 8a Gebührenmaßstab

Anstelle von § 8 gilt:

(1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage je Woche im Schulgebührenjahr. Jedem Verpflegungstag wird eine Mahlzeit zugrunde gelegt.

(2) Dem Gebührenmaßstab liegt eine gemittelte Anzahl von Verpflegungstagen pro Schuljahr zugrunde. Berechnungsgrundlage sind 189,89 Verpflegungstage in einem Schuljahr bei einer Anmeldung zu einem Verpflegungsangebot an fünf Tagen in der Woche. Bei einer Anmeldung für weniger als fünf Tage ist die Anzahl im Verhältnis geringer.

Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, für die die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit dem Betrag von 3,80 €. Das Schulgebührenjahr beginnt am 01. 08. eines jeden Jahres und endet am 31. 07. des Folgejahres.

§ 9a Höhe der Benutzungsgebühr

Anstelle von § 9 gilt:

Für die Kooperationsklassen gelten folgende jeweilige Jahresgebühren:

Anzahl Verpflegungstage je Woche	bei 4 Tagen	bei 3 Tagen (Teilnahme (Kochgruppe))
Jahresgebühr	577,27 €	432,96 €

§ 10a Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebührenschild

Anstelle von § 10 gilt:

Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme der Einrichtung entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4a, frühestens mit Beginn des Schulgebührenjahres gemäß § 8a Absatz 2. Bei unterjähriger Anmeldung entsteht sie zeitanteilig mit dem Zeitpunkt, für den die Anmeldung erfolgt ist. Die Gebühr wird mit Wirkung zum Beginn des Gebührenjahres und bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt festgesetzt. Sie wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen zum 15. des jeweiligen Abrechnungsmonats beginnend ab August und bei unterjähriger Anmeldung ab dem Folgemonat fällig.

§ 11a Reduzierung der Benutzungsgebühren

Anstelle von § 11 gilt:

(1) In den Fällen einer verringerten Inanspruchnahme gemäß § 6a, § 7a und § 12 Absatz 2 werden die Gebühren auf Basis des Preises für ein Einzelessen gemäß § 8a Absatz 2, multipliziert mit den entsprechenden Ausfalltagen, reduziert. Die maximale Höhe der monatlichen Reduzierung entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr.

(2) Eine etwaige Erstattung erfolgt regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch Ende des dem Folgemonat folgenden Monats.

Art. 2

Die Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 30. Mai 2022

Stadt Oldenburg

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.